

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/934 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

A. Problem

Reform der Gesetzgebung zum Betäubungsmittelmißbrauch durch Rücknahme der Strafverfolgung von abhängigen Konsumenten, Ausbau des Prinzips „Hilfe vor Strafe“ sowie Klarstellung zur Durchführung von Substitutionsbehandlungen.

B. Lösung

1. Klarstellung der rechtlichen Zulässigkeit von Substitutionsbehandlungen durch Ergänzung von § 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG.
2. Klarstellung der rechtlichen Zulässigkeit der Vergabe von Einwegspritzen durch Neufassung von § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG.
3. Verbesserung der prozessualen Einstellungsmöglichkeiten für die Staatsanwaltschaft durch Verzicht auf die richterliche Zustimmung — § 31 a (neu) BtMG.
4. Absenkung der Eingangsvoraussetzungen für das Absehen von der Strafverfolgung und Eingrenzung der Widerrufsvoraussetzungen bei der Zurückstellung der Strafvollstreckung — §§ 35, 37 BtMG.

In den Ausschußberatungen wurden u. a. folgende Änderungen angenommen:

- Apotheker sollen rechtlich in die Lage versetzt werden, rauschgiftverdächtige Substanzen zur Untersuchung anzunehmen,
- klarstellende Regelungen des Beschwerderechts, um eine Zersplitterung der Rechtsanwendung zu vermeiden.

Mehrheitsentscheidung

Der Gesetzentwurf wurde in der nachstehend abgedruckten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage

D. Kosten

Die Länder könnten mit zusätzlichen Kosten in noch nicht quantifizierbarer Höhe belastet werden:

1. Die durch vermehrte und rationeller durchgeführte Einstellung von Konsumenten- und Bagatellverfahren zu erwartenden Einsparungen werden von der dringend erforderlichen Notwendigkeit zur verstärkten Bekämpfung des professionellen Drogenhandels aufgezehrt werden.
2. Die vorgesehenen Verbesserungen zur Durchführung einer Therapie gemäß §§ 35 ff. BtMG werden eine verstärkte Inanspruchnahme mit entsprechenden Mehrkosten zur Folge haben.
3. Eine verstärkte Durchführung von Substitutionsbehandlungen wird — unabhängig von der gewählten Organisationsform — mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/934 — in
der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 3. Juni 1992

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae

Vorsitzender

Gudrun Schaich-Walch

Berichterstatte~~r~~in

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
— Drucksache 12/934 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1981, BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Betäubungsmittelgesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1981, BGBl. I S. 681, 1187), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

01. An § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) in Anlage I, II oder III bezeichnete Betäubungsmittel zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Betäubungsmitteln berechnete Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt.“

02. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesgesundheitsamt“ die Wörter „außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e“ eingefügt.

1. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Worte „einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit“ eingefügt.

1. unverändert

2. § 29 wird wie folgt geändert:

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 10 werden die Worte „eine solche Gelegenheit“ durch die Worte „eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln“ ersetzt.

An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige stellt kein Verschaffen von Gelegenheit zum Verbrauch im Sinne von Satz 1 Nr. 10 dar.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

b) entfällt

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

c) entfällt

3. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

3. unverändert

„§ 31 a

Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen,

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht ist die Beschwerde nach §§ 304 ff. der Strafprozeßordnung zulässig.“

b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren erkannt worden ist und die der Gesamtstrafenbildung zugrundeliegenden Einzelstrafen zwei Jahre nicht überschreiten oder“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 3 geforderten Nachweis nicht erbringt.“

5. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „... in der die freie Gestaltung seiner Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterliegt, ...“ gestrichen.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Folgender **neuer Absatz 2** wird **eingefügt**:

„(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht **des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zurückstellung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.**“

a1) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

b) **entfällt**c) **Der neue Absatz 5** Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt.“

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

6. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „seit mindestens 3 Monaten“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

6. unverändert

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gudrun Schaich-Walch

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 20. September 1991 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 18. Sitzung am 13. November 1991 aufgenommen. Am 4. Dezember 1992 führte der Ausschuß eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch. Auf das Stenographische Protokoll sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Rechtsausschuß hat mitgeteilt, daß er auf eine Mitberatung verzichte.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 32. Sitzung am 3. Juni 1992 den Gesetzentwurf abschließend beraten und ihm in der vorstehenden abgedruckten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden im wesentlichen folgende Ziele angestrebt:

- Entlastung der Strafverfolgungsbehörden von der Verfolgung suchtbedingter Kleinkriminalität zur Konzentration der Ermittlungsressourcen gegen den professionellen Betäubungsmittelhandel;
- Stärkung gesundheitspolitischer und sozialpolitischer Maßnahmen bei der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger;
- Schaffung weitreichender Einstellungsmöglichkeiten für die Staatsanwaltschaft in „Konsumentenverfahren“;
- Stärkung des Therapiegedankens bei der Verfolgung Drogenabhängiger verbunden mit der Klarstellung der gesetzlichen Möglichkeiten für Substitutionsbehandlungen und der Vergabe von Einwegspritzen.

Während der Beratung hat der Ausschuß u. a. folgenden Änderungen zugestimmt:

- Apotheker sollen rechtlich in die Lage versetzt werden, rauschgiftverdächtige Substanzen zur Untersuchung anzunehmen,

- klarstellende Regelungen des Beschwerderechts, um eine Zersplitterung der Rechtsanwendung zu vermeiden,

- Klarstellung, daß die Abgabe von Einwegspritzen an Drogenabhängige und nicht jedes andere Verschaffen einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln nicht den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 10 erfüllt.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. unterstrichen die beim Rauschgiftkonsum zu beobachtende besorgniserregende Eskalation. Allein im ersten Quartal 1992 seien 503 Drogentote zu beklagen. Dies mache den unmittelbaren Handlungsbedarf deutlich. Ansätzen, die eine grundsätzliche Abkehr von dem Ziel der Abstinenz beinhalteten, müsse dabei eine klare Absage erteilt werden.

Die Situation könne nur in einem geduldischen Zusammenspiel aller Beteiligten verbessert werden. Die Maßnahmen des nationalen Rauschgiftbekämpfungsplanes müßten intensiviert und ausgebaut werden, wobei die Bereiche Prävention, Prophylaxe und Therapie in einen Einklang zu bringen seien. Der vorliegende Gesetzentwurf müsse in einem engen Zusammenhang mit den Gesetzentwürfen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gesehen werden. Drogenabhängige seien in der Regel kranke Menschen, die der Hilfe bedürftig seien und weder stigmatisiert noch kriminalisiert werden dürften. Dazu müsse alles getan werden, um Drogenkarrieren möglichst frühzeitig beenden zu können.

Festzuhalten sei, daß bei Bundesländern, die sich für ausgedehnte Substitutionsprogramme aussprächen, ein deutliches Defizit bei den bereitgestellten Therapieplätzen festzustellen sei. Bei den Maßnahmen zur Prävention seien die Wirkungen breitangelegter Maßnahmen, wie z. B. die von vielen Sportlern mitgetragene Aktion „Keine Macht den Drogen“ nicht zu unterschätzen.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgelegten Änderungsanträge verschafften den Apothekern die Möglichkeit, Suchtstoffe entgegenzunehmen und zu untersuchen, ohne sich der Strafverfolgung auszusetzen. Dadurch solle die flächendeckende Einrichtung von Stellen zur Abgabe rauschgiftverdächtigter Substanzen erreicht werden. In diesen Fällen solle von der Meldepflicht abgesehen werden, da in der Regel die Herkunft der Suchtstoffe nicht bekannt sei. Weiter solle im Bereich der Vergabe von Einwegspritzen Rechtssicherheit geschaffen werden, die zu vage gehaltenen Bestimmungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates würden konkretisiert. Nach

dem Wortlaut des Gesetzentwurfs könnten sogenannte „Drücker- oder Fixerstuben“ offengehalten werden, was die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. grundsätzlich ablehnten. Schließlich werde das Beschwerderecht so geregelt, daß eine Zersplitterung der Rechtsanwendung verhindert werde. Die Rechtsstellung des Verurteilten werde dabei nicht geschmälert.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD betonten, die Situation vor allem in den Großstädten spitze sich merklich zu. Der Zustand der Drogenabhängigen werde immer problematischer. Vor diesem Hintergrund seien die Änderungsanträge formuliert worden. Hilfe und Versorgung sollten sich an folgenden Punkten orientieren:

Sicherung des Überlebens,

Sicherung eines gesunden Überlebens,

Sicherung der sozialen Umgebung gegen Beeinträchtigung,

Ermöglichung von längerer Abstinenz,

Ermöglichung von langfristiger und bleibender Abstinenz, wobei allerdings Rückfälle mit einbezogen werden müßten, sowie

Angebot von individuellen Therapien.

Mit den Änderungsanträgen solle eine klare Regelung der Substitutionsbehandlung sichergestellt werden. Die Konsumenten und Konsumentinnen sollten entkriminalisiert werden sowohl zur Entlastung der Justiz als auch im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich bei der Sucht um eine Krankheit handle. Um die Möglichkeiten der Therapie auszuweiten und zu verhindern, daß Jugendliche im frühen Lebensalter dem Strafvollzug zugeführt würden, sei in den Änderungsanträgen eine Erleichterung der Strafaussetzung vorgesehen, auch wenn niederschwellige Hilfsangebote angenommen würden. Die Strafvollstreckung solle für behandlungswillige Täter zurückgestellt werden können. Weiter sei die Abschaffung der Kronzeugenregelung vorgesehen. Die Anhörung habe bestätigt, daß durch die Kronzeugenregelung keine sinnvollen Ergebnisse zu erwarten seien.

Die wissenschaftliche Erforschung von medizinischen Behandlungsprogrammen mit Original-Präparaten sei dringend notwendig. Die beispielsweise in Liverpool eingesetzten Methoden stellten einen sinnvollen Ansatzpunkt für ganz schwierige Fälle dar. So könne man aber nur unter Beachtung streng eingrenzender Richtlinien verfahren.

Durch den Änderungsantrag zur Vergabe von Einwegspritzen solle die Möglichkeit geschaffen werden, Gesundheitsräume einzurichten. Diese seien vor allem in den großen Städten dringend notwendig, um dem Sterben auf der Straße ein Ende bereiten zu können. Dort könnten die Abhängigen gesundheitlich versorgt werden. Das dort tätige Personal müsse davor geschützt werden, strafrechtlich verfolgt zu werden. Deshalb lehnten die Mitglieder der Fraktion der SPD den Gesetzentwurf in der durch den Antrag der

Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. geänderten Fassung ab.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen. Zur Begründung der vom Ausschuß für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 01

Mit dieser Ergänzung sollen Apotheker in einer öffentlichen Apotheke rechtlich in die Lage versetzt werden, rauchgiftverdächtige Substanzen zur Untersuchung anzunehmen, die bei ihnen von ratsuchenden Bürgern abgegeben werden.

Der Erwerb von Betäubungsmitteln setzt grundsätzlich eine Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes nach § 3 Abs. 1 BtMG voraus. Apotheker sind zwar gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BtMG beim Erwerb von Betäubungsmitteln der Anlagen II und III des BtMG sowie deren Zubereitungen von der Erlaubnispflicht befreit, nicht jedoch beim Erwerb von nichtverkehrs-fähigen Betäubungsmitteln nach Anlage I des BtMG. Die Entgegennahme und Untersuchung von Betäubungsmitteln nach Anlage I BtMG kann somit den Straftatbestand des unerlaubten Sichverschaffens oder Besitzes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BtMG erfüllen.

Apotheker sollten deshalb von diesem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung befreit werden. Hierfür bietet sich die Erweiterung des Ausnahmekatalogs von der Erlaubnispflicht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BtMG an, um möglichst flächendeckend Anlaufstellen zur Abgabe rauchgiftverdächtigter Substanzen für Betroffene zur Verfügung zu stellen.

Die für die Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei den Apotheken zuständigen obersten Landesbehörden haben diese Änderung begrüßt.

Zu Nummer 02

Um die lückenlose Kontrolle des Verbleibs von Betäubungsmitteln im Geschäftsverkehr sicherzustellen, muß jeder Hersteller oder Händler, der Betäubungsmittel an andere Wirtschaftsbeteiligte — z. B. Apotheker — abgibt, dem Bundesgesundheitsamt darüber eine Abgabemeldung erstatten. Da in den hier vorliegenden Fällen in der Regel weder die Identität noch die Herkunft der rauchgiftverdächtigen Stoffe oder Zubereitungen bekannt ist, kann auch eine Abgabemeldung ihren Kontrollzweck nicht erfüllen. Der Abgebende sollte daher von der Meldepflicht nach § 12 Abs. 2 insoweit befreit werden.

Zu Nummer 2

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG geht zu weit. Auch der Bundesrat sieht entsprechend der Begründung seines Vorschlags lediglich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung, daß die Abgabe von Einwegspritzen an Drogenabhängige nicht den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 10 erfüllt.

Folgt man jedoch dem Vorschlag des Bundesrates, würde nicht nur diese Klarstellung erfolgen, sondern es würde auch jedes andere Verschaffen einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln nicht mehr strafbar sein, wie z. B. das Offenhalten von sog. „Fixerstuben“ oder „Drückräumen“. Dies hat weder der Bundesrat entsprechend seiner Begründung noch die Bundesregierung entsprechend ihrer Stellungnahme gewollt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene allgemeine Einführung einer Beschwerde bestehen Bedenken, weil bei der Beschwerde gegen die Verweigerung der Zustimmung durch ein Amtsgericht der Beschwerderechtszug beim Landgericht endet. Dies würde bei mehr als 90 Landgerichtsbezirken (allein in den alten Bundesländern) zu einer Zersplitterung der Rechtsanwendung und zu unterschiedlichen Entscheidungen durch das Beschwerdegericht und das nach § 23 EGGVG für die Anfechtung der Verweigerung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde selbst zuständige Oberlandesgericht führen. Außerdem hat die Einräumung einer Beschwerde für den Verurteilten Verfahrensverzögerungen zur Folge, die eine schnelle Entscheidung über die Zurückstellung der Strafvollstreckung erschweren.

Andererseits erscheint es zweckmäßig, der Vollstreckungsbehörde selbst einen Rechtsbehelf in den Fällen zu geben, in denen sie die Vollstreckung zurückstellen möchte, das Gericht des ersten Rechtszuges dem aber — teilweise ohne jede Begründung — nicht zustimmt.

Es wird daher ein Kompromiß dahin vorgeschlagen, daß beide Gedanken insofern verbunden werden, als nur der Vollstreckungsbehörde ein Beschwerderecht eingeräumt wird, der Verurteilte aber die gerichtliche Ablehnung mit der Anfechtung der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde überprüfen lassen kann. Dies hat zur Folge, daß sich die Vollstreckungsbehörde zwar gegen die Verweigerung der Zustimmung zu der von ihr in Aussicht genommenen Zurückstellung wehren kann, das Verfahren aber auf dieser Ebene nicht durch ein Beschwerderecht für den Verurteilten verlängert wird und eine mögliche Rechtszersplitterung auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Die Rechtsstellung des Verurteilten ist dabei nicht schlechter als bei dem Vorschlag des Bundesrates, weil auch er sich gegen die Verweigerung der Zustimmung mittelbar wehren kann, wenn die Vollstreckungsbehörde sich die Überlegungen des Gerichts zu eigen macht und jedenfalls wegen versagter Zustimmung die Vollstreckung der Strafe nicht zurückstellen kann.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeregelung

Zu Buchstabe c

Dieser Buchstabe enthält die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgeschlagene Änderung, die wegen der veränderten Absatzfolge nunmehr in Absatz 5 Satz 1 einzustellen ist.

Bonn, den 3. Juni 1992

Gudrun Schaich-Walch

Berichterstatlerin

